

LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

01.07.2010

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

NAME: _____

Punkte: (50)/____

Teil A (25 Punkte)

1. **abstrakte Anfechtungsbefugnisse:** BReg, LReg, Drittel der Mitglieder von NR, BR oder LT; **konkrete Anfechtungsbefugnisse:** OGH, Gericht zweiter Instanz, UVS, AsylGH, VwGH, Bundesvergabeamt (VfGH von Amts wegen) – Individualantrag..... (4)/__
2. **Beschwerde** an den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg (2)/__
3. **a)** bei einer Modifikation der **tragenden Prinzipien der Verfassung** (Grundprinzipien, Baugesetze); anerkannt sind insb. das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip (2)/__
b) Erlassung eines **Verfassungsgesetzes** (Bezeichnung als Verfassungsgesetz und Einhaltung erhöhter Quoren: Präsenz mindestens $\frac{1}{2}$, Konsens mindestens $\frac{2}{3}$); obligatorische Durchführung einer **Volksabstimmung** (4)/__
c) falls die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung **unmittelbar anwendbar** ist, muss sie das österr. Gesetz bei ihrer Entscheidung **außer Betracht lassen** (sog „**Anwendungsvorrang**“)..... (2)/__
4. **a)** den Rang eines **einfachen Bundesgesetzes**, wenn der StV mit Genehmigung des NR abgeschlossen wird, oder den Rang einer **Verordnung**, wenn der StV **ohne parlamentarische Genehmigung** abgeschlossen wird (StV, die vor dem 1.1.2008 abgeschlossen wurden, können auch den Rang eines **Verfassungsgesetzes** einnehmen, wenn sie anlässlich ihrer Genehmigung im NR – mit den für Verfassungsgesetze erforderlichen Quoren – als „verfassungsändernd“ bezeichnet wurden)..... (4)/__
b) politische Verantwortung: die Bundesversammlung kann gem Art 60 Abs 6 B-VG eine **Volksabstimmung** über die Absetzung des BPräs anordnen; **rechtliche Verantwortung:** die Bundesversammlung kann gem Art 142 B-VG den BPräs wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung **beim Verfassungsgerichtshof anklagen**..... (4)/__
c) generell-abstrakte Anordnung (Adressatenkreis: alle Verkehrsteilnehmer/innen); von einer **Verwaltungsbehörde** erlassen; normative Wirkungen für die **Rechtsunterworfenen** (Tempolimit) (3)/__

(25)/____

Teil B (25 Punkte)

A. Formalien:

Magistrat Linz; Schriftsatzform; GZ; Ort: Linz; Datum: 01.07.2010; Bescheidadressat: Christian C, Tischler, Bachstrasse 5/3, 4020 Linz; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name der/des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Schlüssigkeit (2)/__

B. Spruch:

Bürgermeister von Linz im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Antrag auf Ausstellung eines (gewöhnlichen) Reisepasses wird gem § 14 Abs 1 Z 3 lit f iVm § 14 Abs 3 PaßG 1992 als unbegründet abgewiesen (2)/__

C. Begründung:

I. Relevanter Sachverhalt:

Christian C, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Linz, hat am 21.06.2010 einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses gestellt (Begründung: Auslandsurlaub mit seiner Freundin); C verfügt über keinen amtlichen Lichtbildausweis, war allerdings von seiner Mutter Berta B begleitet, die der zuständigen Beamtin ihren Reisepass vorgelegt und die von C zu seiner Person gemachten Angaben bestätigt hat; C wurden

im Zuge dieser Amtshandlung mittels Papillarlinienscanners seine Fingerabdrücke abgenommen; C wurde am 05.02.2008 wegen einer im Mai 2007 begangenen Tat gem § 27 SMG zu einer siebenmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er bereits verbüßt hat; wegen einer am 22.05.2010 begangenen Tat hat die Staatsanwaltschaft gegen C die Strafverfolgung gem § 83 StGB eingeleitet(1)/__

II. Beweise und Beweiswürdigung:

PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Zeugenaussage der Berta, Reisepass von Berta, Strafregisterauszug, Buchungsbestätigung; Beweiswürdigung.....(1)/__

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zulässigkeit

gem § 7 PaßG ist die Ausstellung von Reisepässen grds antragsgebunden; Kompetenz zur amtswegigen Ausstellung von Dienstpässen schließt die Zulässigkeit eines Antrags nicht aus (außerdem liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor – private Spanienreise); Antrag des C ist jedenfalls zulässig.....(1)/__

2. Inhaltliche Begründetheit

Tatbestand: subj. Recht auf Ausstellung eines (gewöhnl.) Reisepasses (kumulativ) nur bei Besitz der Staatsbürgerschaft gem § 4 PaßG und Nichtvorliegen von Versagungsgründen iSd § 14 Abs 1 leg cit(1)/__

Staatsbürgerschaft (§ 4 PaßG):

„Staatsbürgerschaft“ meint österreichische Staatsbürgerschaft (vgl § 2 Abs 1 PaßG); C ist österreichischer Staatsbürger und belegt dies durch Vorlage seines Staatsbürgerschaftsnachweises; gem § 2 Abs 1 Z 1 PassG-DV ist diese Form des Nachweises ausreichend → Voraussetzung erfüllt.....(2)/__

zweifelsfreier Nachweis der Identität (§ 14 Abs 1 Z 1 PaßG):

gem § 1 Abs 1 PassG-DV muss der Antragsteller grds persönlich vor der Passbehörde erscheinen und einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen; C ist zwar erschienen, verfügt jedoch über keinen Lichtbildausweis → C benötigt gem § 1 Abs 2 PassG-DV einen Identitätszeugen, der sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert und die Angaben des Passwerbers zu seiner Person bestätigt; als Identitätszeugin des C fungiert seine Mutter Berta B; der von ihr vorgezeigte Reisepass ist ein amtlicher Lichtbildausweis iSd Legaldefinition des § 1 Abs 1 PassG-DV: Lichtbild enthalten; von einer Behörde (BH Gmunden) in ihrem sachl. Wb (§ 16 Abs 1 Z 1 PaßG) in Ausübung hoheitl. Funktion ausgestellt; B bestätigt die Angaben des C zu seiner Person → Voraussetzung erfüllt, Versagungsgrund liegt nicht vor.....(3)/__

keine Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung (§ 14 Abs 1 Z 1 PaßG):

das ggst TB-Element bezieht sich offenbar auf die in § 4a PassG-DV geforderte Abnahme der Papillarnien; C ließ sich seine Fingerabdrücke widerspruchlos abnehmen → Versagungsgrund liegt nicht vor(1)/__

keine Absicht, den Pass zur Vereitelung der Strafverfolgung zu verwenden (§ 14 Abs 1 Z 3 lit a PaßG):

gegen C wurde zwar die Strafverfolgung gem § 83 StGB eingeleitet; die Strafdrohung für dieses Delikt beträgt jedoch maximal ein Jahr Freiheitsstrafe; notwendig wäre ein Delikt mit einer drohenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren; außerdem liegen keine Tatsachen vor, die darauf hinweisen, dass sich C der Strafverfolgung entziehen will (will nur einen Urlaub im Ausland verbringen) → Versagungsgrund liegt nicht vor.....(2)/__

keine Absicht, den Pass für Suchtgiftdelikte zu verwenden (§ 14 Abs 1 Z 3 lit f PaßG):

Verstoß gegen § 27 SMG kommt als Tatsache zur Rechtfertigung der Annahme einer derartigen Absicht in Betracht; hierbei handelt es sich um eine gerichtlich strafbare Handlung → gem Abs 3 ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen (auch wenn im Übrigen nichts dafür spricht, dass C wieder im Suchtgiftmilieu aktiv werden könnte); die Tat des C liegt zwar bereits mehr als drei Jahre zurück (Mai 2007), seine Haftzeit (= die verbüßte siebenmonatige Freiheitsstrafe) hat bei der Betrachtung jedoch außer Betracht zu bleiben → Versagungsgrund liegt vor.....(3)/__

Rechtsfolge: die Ausstellung des Reisepasses hat bei Vorliegen eines Versagungsgrundes iS einer zwingenden Entscheidung (arg „... sind zu versagen, wenn ...“ in § 14 Abs 1 PaßG) zu unterbleiben.....(1)/__

3. Zuständigkeit:

örtlich: richtet sich gem § 16 Abs 2 PaßG grds nach dem Hauptwohnsitz; C wohnt in Linz(1)/__

sachlich: gem § 16 Abs 1 Z 1 PaßG ist für die Ausstellung eines gewöhnl. Reisepasses die BevVwBeh, im örtlichen Wirkungsbereich einer BPD der Bgm zuständig; gem § 1 BPD-Verordnung besteht in Linz eine Bundespolizeidirektion → Zuständigkeit des Linzer Bgm (im übertragenen Wirkungsbereich)(2)/__

Rechtsmittelbelehrung: Berufung an die Sicherheitsdirektion OÖ, einzubringen beim Magistrat, 2 Wochen, schriftlich in jeder technischen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen, Bezeichnung und Begründungspflicht.....(2)/__